

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 43.

Mittwochs, den 8. Mai.

1844.

Ein Erkenntniß des Königl. Preuß. Ober-Censur-Gerichts.

Der gefälligen Mittheilung des Herrn Freund in Breslau verdanken wir das folgende für die Kenntniß des literarischen Rechtszustandes in Preußen nicht unwichtige Erkenntniß, das wir unsern Lesern mit Hinweglassung der Formalien, im übrigen vollständig, mittheilen.

Der Censor hatte nämlich für das 5. Heft der im Verlage des Herrn W. Freund erscheinenden „Sammlung von neuen Gedichten, Anekdoten, Wizen und Wortspielen etc.“ die Druckerlaubnis aus dem Grunde verweigert, weil dasselbe Nachdruck enthalte. Auf geführte Beschwerde erfolgte unterm 3. Januar der Bescheid dahin, „daß

1) in Betreff der Seiten 1 und 2, so wie der Seiten 9 bis 16 der oben bezeichneten Schrift die Beschwerde in soweit für begründet zu erachten, daß der von dem Censor aus dem Erkennen eines Nachdrucks entnommene Grund für die Versagung der Druck-Erlaubniß zu verwerfen und demzufolge die gedachten Abschnitte des Censurstücks, Behufs der Beurtheilung ihrer Zulässigkeit nach den Censurgesetzen, dem Censor anderweitig vorzulegen, dagegen

2) in Betreff der Seiten 3 bis 8 der Schrift die erhobene Beschwerde, wie hiermit geschieht, zurückzuweisen.“
unter Anführung folgender

Gründe:

„Der Buchhändler Leopold Freund zu Breslau hat einen, die Seiten 1 bis 16 umfassenden Druckbogen einer, von ihm in Verlag genommenen „Sammlung von Anekdoten, Wortspielen, Gedichten etc.“ zur Censur vorgelegt und darauf den schriftlichen Vermerk gesetzt:

„aus bereits mit Preussischer Censur versehenen Büchern.“

Mit Rücksicht auf diese Notiz hat der Censor das Imprimatur in einer Verfügung vom 4. December 1843 ver-

11r Jahrgang.

sagt, weil er danach die fragliche Sammlung nur als einen Nachdruck ansehen könne, als solchem aber ihr die Druck-Erlaubniß nicht ertheilen dürfe, es müßten denn die Voraussetzungen der §§ 2 u. 7 des Nachdruckgesetzes vom 11. Juni 1837 (Genehmigung der Autoren oder Verleger) nachgewiesen werden.

Der ic. Freund hat deshalb unter dem 5. December a. pr. eine Beschwerde bei dem Königl. Ober-Präsidium von Schlesien eingelegt, von welchem dieselbe, § 3 sub 1 der Verordnung vom 23. Februar 1843, an das Ober-Censur-Gericht zur Entscheidung abgegeben ist.

Die Beschwerde hat theilweise für begründet erachtet werden müssen.

Nach § 1 sub 1 der Verordnung vom 30. Juni 1843 sollen Schriften, welche vom Censor als Nachdrucke erkannt werden, die Druck-Erlaubniß nicht erhalten. Es folgt aus der Natur der Sache, daß diese Vorschrift nur auf unerlaubte Nachdrucke zu beziehen ist. Für die Annahme aber, daß der ganze Inhalt des vorliegenden Censurstücks ein unerlaubter Nachdruck sei, fehlt es an ausreichenden Gründen.

Der Censor hat sich lediglich auf die Bemerkung des Beschwerdeführers gestützt, daß die Sammlung aus bereits mit Preussischer Censur versehenen Büchern entnommen worden sei. Aber nicht jeder, ohne Genehmigung des Autors oder Verlegers veranstaltete Nachdruck einer in Preußen herausgegebenen Schrift ist deshalb ein unerlaubter. Nach §§ 5 ff. des Nachdruckgesetzes vom 11. Juni 1837 (Gesetzsammlung de 1837 pag. 165 ff.) ist der Schutz gegen Nachdruck auch für die in hiesigen Landen gedruckten Schriften auf einen gewissen, unter verschiedenen Umständen verschieden abgemessenen Zeitraum beschränkt. Ist z. B. der Verfasser nicht genannt, so dauert der Schutz nach § 7 nur 15 Jahre von der ersten Herausgabe der Schrift an gerechnet. Ein